

Biomasse



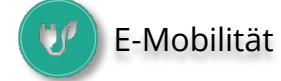
Windenergie



Photovoltaik



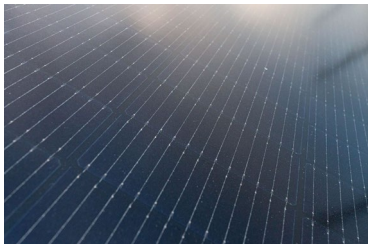
Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr

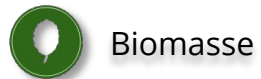


Gesetzliche Regelungen zur Erzeugung und zur Nutzung von Strom auf Basis erneuerbarer Energien



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Ingolf Sonntag
Rechtsanwalt



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energieright



E-Mobilität



Luftverkehr

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

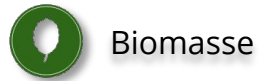
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energie-recht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Fachspezifische, technische, interdisziplinäre Expertise
www.qmvcheck.de
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln



Biomasse



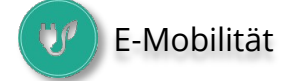
Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr

Ingolf Sonntag

Ingolf Sonntag ist Rechtsanwalt in der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Rechtsanwalt Sonntag betreut seit vielen Jahren Unternehmen und Privatpersonen außergerichtlich und gerichtlich auf den Gebieten des Energierechts sowie des Miet- und Pachtrechts und des Baurechts.

Er ist seit fast 10 Jahren Fachanwalt für Mietrecht und betreut insbesondere energie- und zivilrechtliche Mandate.



Die Themen:

- I. Grundstruktur des EEG**
- II. Anstehende Änderungen im EEG (insbesondere PV-Paket)**
- III. Green PPA**
- IV. Strombilanzkreismodell**

I. Grundstruktur des EEG – Netzanschluss, Direktvermarktung, Ausschreibung etc.

1. Umstellung der Förderung seit 2014/2017

- **EEG 2000 - 2012:** Höhe der Förderung im Gesetz geregelt
 - Abnahme- und Vergütungspflicht
 - Garantierte Vergütung für 20 Jahre
 - gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Betreiber und Netzbetreiber
 - Vorrangiger Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
 - konkrete Fördersätze (Einspeisevergütung) festgelegt, die sich mit Zeitablauf in bestimmten Zeitintervallen verringern (Degression)
 - Beispiele:
 - Biomasse 20 Pfennig pro Kilowattstunde (§ 5 EEG 2000)
 - Photovoltaik 99 Pfennig pro Kilowattstunde (§ 8 EEG 2000)
 - Windenergie 17,8 Pfennig pro Kilowattstunde (§ 7 EEG 2000)

1. Umstellung der Förderung seit 2014/2017

- **EEG 2000 - 2012:** Höhe der Förderung im Gesetz geregelt
 - mit jeder Neufassung Verschärfung der technischen Anforderungen und Verringerung der Vergütung
 - Wichtige Begriffe:
 - Gesamtandienungspflicht
 - Doppelvermarktungsverbot
 - EEG-Umlageprivileg

1. Umstellung der Förderung seit 2014/2017

- **EEG 2014:** Einleitung des Systemwechsels zu mehr Wettbewerb
 - verpflichtende **Direktvermarktung** (Verkauf des Stroms durch Anlagenbetreiber, Förderung zusätzlich zum Verkaufspreis durch Marktprämie)
 - Pilotausschreibungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen
 - Verkauf über Direktvermarkter an Strombörse oder an sonstige Abnehmer
 - Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements – PPA) gewinnen an Bedeutung

1. Umstellung der Förderung seit 2014/2017

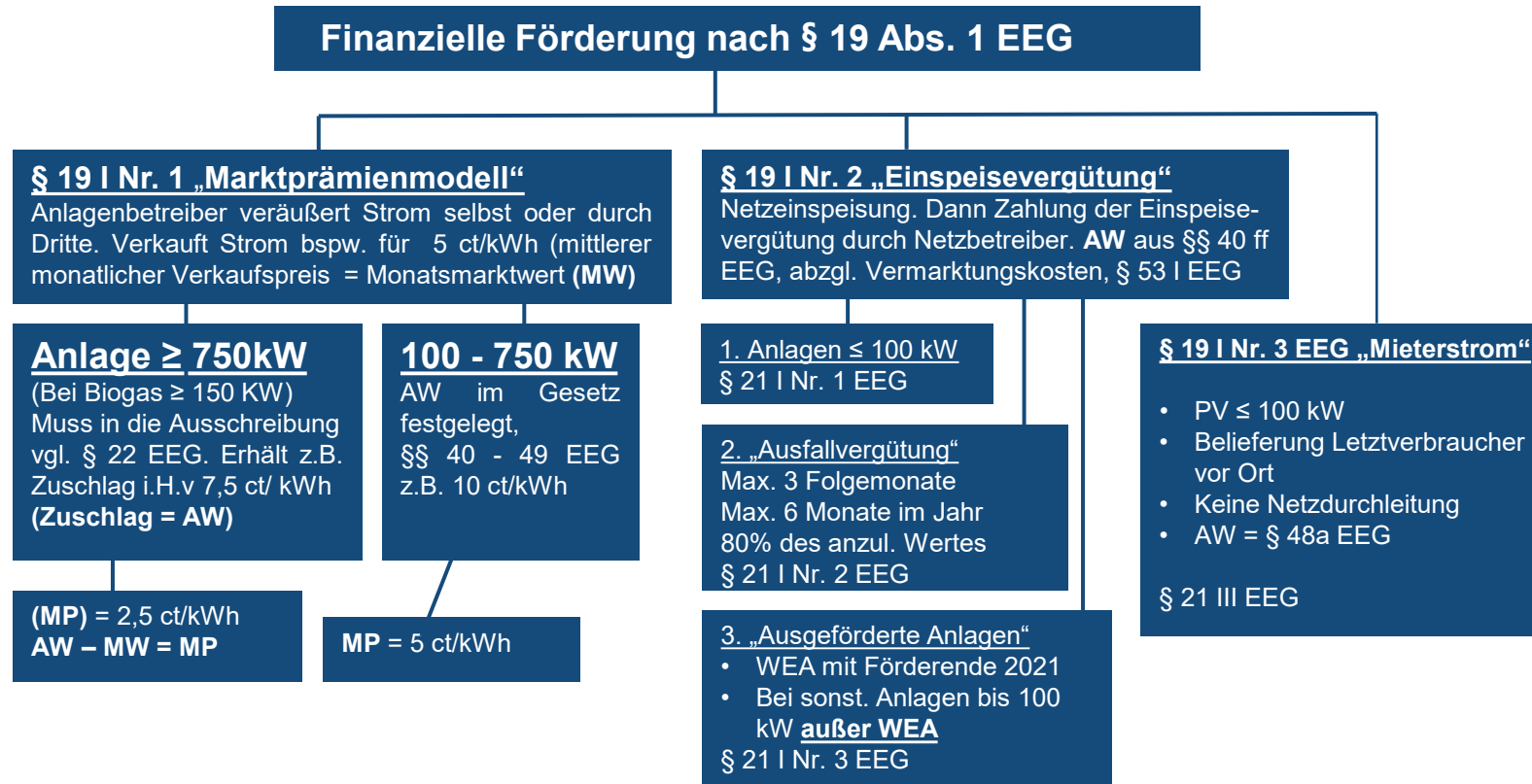
- **EEG 2014:** Einleitung des Systemwechsels zu mehr Wettbewerb



1. Umstellung der Förderung seit 2014/2017

- **EEG 2017:** Fortschreibung des Systemwechsels
 - Zuschläge und Förderhöhe werden durch **Ausschreibung** bestimmt
 - nur bei Erzeugungsleistung unterhalb von Bagatellgrenzen (750 kW) Förderung ohne Ausschreibung oder Einspeisevergütung (100 kW)
- **EEG 2021:** Fortschreibung des Systemwechsels und Anpassungen

1. Umstellung der Förderung seit 2014/2017



1.1 Rechtslage ab 01.01.2023 („EEG 2023“)

Wichtige allgemeine Änderungen:

- **§ 2 EEG – Erneuerbare im öffentlichen Interesse**
- § 6 EEG – Ausweitung kommunale Beteiligung auf ungeförderete Anlagen und Altanlagen
- § 27a EEG gestrichen!
 - nunmehr Ausschreibungsteilnahme und Selbstverbrauch
- **neue Sanktionssystematik, § 52 EEG 2023**
 - bei Pflichtverstößen (z.B. § 9 EEG) werden Strafzahlungen fällig (10 EUR/kW und Monat, bei kleineren Verstößen 2 EUR/kW und Monat)
 - nicht mehr bloße Reduzierung des anzulegenden Wertes

1.2 Ziele und Grundsätze, § 1 EEG 2023

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, Schonung fossiler Energieressourcen und Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erneuerbaren Energien-Stromgewinnung
§ 1 Abs. 1 EEG 2023
- Anteil Erneuerbare am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80%
§ 1 Abs. 2 EEG 2023
- Der dazu erforderliche Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen,
§ 1 Abs. 3 EEG 2023

1.3 Ziele und Grundsätze, § 1 EEG 2023

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

- bei Abwägungsentscheidungen (z.B. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB) müssen die Erneuerbaren Energien besonders berücksichtigt werden!

2. Erste Säule der EE-Förderung: Netzintegration

Neben der finanziellen Förderung der Erneuerbaren Energien besteht seit EEG 2000 die Pflicht der Netzbetreiber, den Strom aus EE-Anlagen in ihr Netz aufzunehmen

Ansprüche des Anlagen- gegen den Netzbetreiber

- Anspruch auf Netzanschluss, § 8 EEG
- Anspruch auf Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms, § 11 EEG
- Anspruch auf Netzausbau, §12 EEG
- Anspruch auf Ausgleich entgangener Einnahmen infolge von Netzüberlastung, §§ 13, 13a EnWG

Wichtig:

Diese Ansprüche stehen **jedem EE-Anlagenbetreiber** zu, unabhängig davon, ob seine Anlage nach den §§ 19ff. EEG gefördert wird oder förderfähig ist

2.1 Netzausbau, § 12 EEG 2023

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur unverzüglichen **Kapazitätserweiterung**, soweit nicht wirtschaftlich unzumutbar, § 12 Abs. 3 S. 1 EEG 2021
 - Optimierung, Verstärkung, Ausbau
 - z.B. Freileitungs-Monitoring, Hochtemperatur-Leiterseile, saisonale Fahrweise des Netzes
- auf Verlangen des **Einspeisewilligen**, unabhängig von Genehmigung / Vorbescheid. Planungen der Anlage müssen nur hinreichend konkret sein
- Netzbetreiber trägt Beweislast für Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung (Beweislastumkehr)
- Anspruch auf Kapazitätserweiterung besteht auch gegen die Betreiber der vorgelagerten Netze

3. Zweite Säule der EE-Förderung: Finanzielle Leistungen

Drei verschiedene Fördermodelle vorgesehen:

1. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG – Marktprämienmodell nach § 20 EEG

- Anlagenbetreiber verkauft Strom selbst oder über Dritte Stromhändler (sog. *Direktvermarkter*)
- zusätzlich zum Verkaufserlös erhält er die sog. **Marktprämie**

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG – Einspeisevergütung nach § 21 EEG

- Anlagenbetreiber muss Veräußerung des Stroms nicht selbst übernehmen, erhält Einspeisevergütung direkt vom Netzbetreiber
- Die Höhe der Einspeisevergütung entspricht dem anzulegenden Wert, abzüglich Vermarktungskosten, § 53 Abs. 1 EEG

3.1 Zweite Säule der EE-Förderung: Finanzielle Leistungen

3. § 19 Abs. 1 Nr. 3 – Mieterstrommodell i.S.v. § 21 Abs. 3 EEG

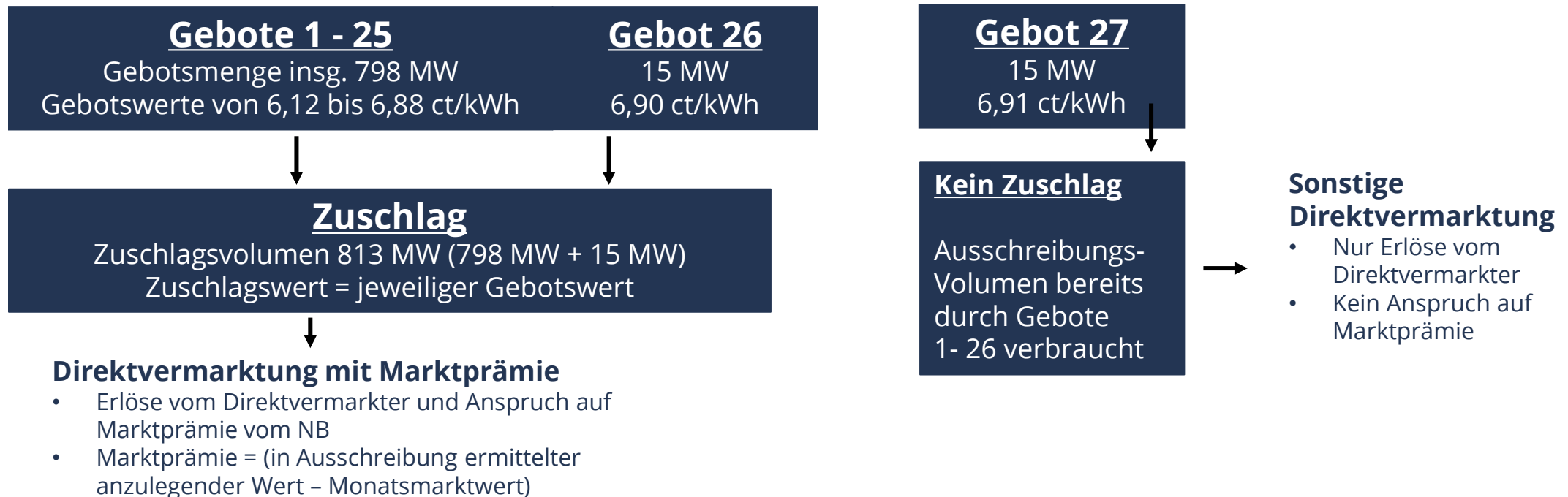
- PV-Anlagen bis 100 kW die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind
- Belieferung von und Verbrauch durch Letztverbraucher
 - Verbrauch muss im selben Gebäude, oder in anderen Wohngebäuden im selben Quartier erfolgen
 - ohne Durchleitung durch ein Netz
- **Früher:** Maximaler Zubau pro Jahr, 500 MW, § 23c Abs. 2 EEG 2021, **im EEG 2023 aufgehoben!**
- Anzulegender Wert wird in § 48a EEG 2023 festgelegt

4. Ausschreibungen, § 28 ff. EEG

- BNetzA legt die ausgeschriebene installierte Leistung fest
- Förderanspruch besteht nur bei Erfolg in der Ausschreibung
- Hinterlegung einer Sicherheit je Gebot
- Gebot enthält den „anzulegenden Wert“ zur Ermittlung der gleitenden Marktprämie (= Förderung)
- niedrigsten Gebote erhalten Zuschlag, bis die ausgeschriebene installierte Leistung erreicht ist („pay-as-bid“-Verfahren)
- Festlegung eines Höchstpreises, der von den Geboten nicht überschritten werden darf, ansonsten Ausschluss vom Verfahren
- Zuschläge gelten projektbezogen, Projekte müssen innerhalb vorgegebener Frist realisiert werden

4.1 Ausschreibungen, § 28 ff. EEG

Beispiel: Ausschreibungsvolumen für 800 MW



5. Förderbeginn und Förderdauer, § 25 EEG

Fristbeginn mit Inbetriebnahme. Dauer der Förderung:

- Anlagen in der Ausschreibung:
 - genau 20 Jahre, § 25 Abs. 1 S. 1 EEG
- Anlagen mit gesetzlich bestimmter Förderhöhe
 - 20 Jahre zzgl. Zeitraum bis zum 31.12. des zwanzigsten Jahres, § 25 Abs. 1 S. 2 EEG

Dauer der Anschlussförderung, § 25 Abs. 2 EEG 2023

- **Anlagen ≤ 100 kW bis 31.12.2027**, keine WEA

II. Anstehende Änderungen im EEG (insbesondere PV-Paket)

1. PV-Paket – „Referentenentwurf“

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ v. 21.06.2023

- Vereinfachung von Leitungs- und Wegerechten
 - § 11a EEG: Grundstückseigentümer zur Duldung von Anschlussleitungen von EE-Anlagen gegen Entschädigung gesetzlich verpflichtet
 - § 11b EEG: Überfahrt und Überschwenkung von Grundstücken zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zu dulden

1. PV-Paket – „Referentenentwurf“

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ v. 21.06.2023

- Vereinfachung von „Überschusseinspeisung“
 - „unentgeltlichen Abnahme“ für Anlagen bis 200 kWp (bis 2025 bis 400 kWp),
 - Hintergrund: Anlagen, die knapp über der Direktvermarktungsgrenze liegen, aber einen hohen Eigenverbrauchsanteil haben, finden häufig keinen Direktvermarkter
 - Denn: Direktvermarkter muss die schwankende Anlagenleistung durch Zukauf teuren Stroms ausgleichen

1.3 PV-Paket – „Referentenentwurf“

- Ausweitung der kommunalen Beteiligung u.a. auf baulichen Anlagen (bisher galt die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG nur für „Freiflächenanlagen“)
- PV-Anlagen auf „baulichen Anlagen“ waren aber keine „Freiflächenanlage i.S.d EEG
- Erweiterung von „Mieterstrom“ auf „Gebäudestrom“, § 42b EnWG n.F.
- Damit auch (geförderte) Belieferung von Gewerbetreibenden in Gebäuden möglich!

1.3 PV-Paket – „Referentenentwurf“

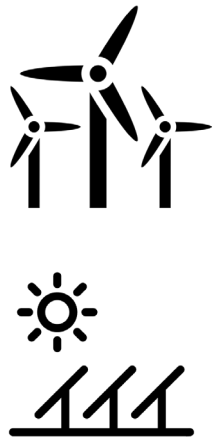
- Klarstellung, dass die kommunale Beteiligung auch auf baurechtlich privilegierten Flächen genutzt werden kann
 - Gemeint sind hier insb. die Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Zukünftig wohl auch Agri-PV nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB n.F.
 - Anlagen auf diesen Gebieten brauchen keinen B-Plan mehr.
 - Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG war für PV-Anlagen bisher aber erst **nach B-Plan-Beschluss möglich, der in diesen Fällen aber nicht erfolgt**
 - Insofern wäre auch keine kommunale Beteiligung möglich gewesen

III. Green PPA

1. Power Purchase Agreements - PPA

- **PPA** = Power Purchase Agreements = Stromliefervertrag
- **Green PPA** ist Stromliefervertrag über grünen Strom durch Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien (Wind, Photovoltaik, Biomasse, Wasser usw.)
- Verschiedene Vertragsgestaltungen möglich

1. Power Purchase Agreements - PPA



Erzeugerseite:

- Projekte regelmäßig mit Leistung von 5 MW oder mehr



Abnehmerseite:

- industrieller Abnehmer
- profitiert von langfristig festgelegten Preisen
- kann eigene Produkte (auch H2) als ökologisch vermarkten (Herkunftsnachweise)

2. Betriebswirtschaftliche Vorteile

Unabhängigkeit

- **Parteien sind unabhängig von gesetzlichen Entwicklungen im EEG** (z.B. für den Fall der Contracts-for-Difference-Fördermethode, bei der Mehrerlöse an den Staat abgeführt werden müssen)

Grünes Marketing: Kein Doppelvermarktungsverbot!

- nimmt der Anlagenbetreiber an der Förderung teil, so darf er seinen Strom nicht zusätzlich als „Ökostrom“ vermarkten, § 80 Abs. 2 EEG
- „Ökostrom“ kann als solcher vermarktet werden, §§ 21a, 79 EEG
- Zertifizierung durch das Umweltbundesamt, § 79 Abs. 1 S. 1 EEG

2. Strombelieferung ist Kaufvertrag

„§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“

- Elektrische Energie ist zwar keine Sache im Rechtssinne, auf Stromlieferverträge wird aber bereits seit 1907 Kaufrecht angewandt
- PPAs als Kaufverträge über Strom aus konventionellen Erzeugungsanlagen seit langem Standard
 - Auf die hierzu existierende Rechtsprechung kann zurückgegriffen werden

2.1 Langfristige Verträge

PPA als Dauerschuldverhältnis

- Ausgestaltung erfolgt regelmäßig über lange Vertragslaufzeiten
- Sichert Absatz des Anlagenbetreibers und dauerhafte Belieferung des Kunden
 - Sofern nicht im Vorhinein eine feste Gesamtstrommenge vereinbart wird, liegt ein sog. ***Sukzessivlieferungsvertrag vor***
 - wird bei volatiler Energiegewinnung durch Windkraft i.d.R. der Fall sei
 - Auf diesen sind neben §§ 433 ff. BGB auch die Regelungen über Dauerschuldverhältnisse anwendbar, **insb. das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB**

2.1 Die Interessen der Beteiligten ...

Anlagenbetreiber

- Bei PPA anstelle der EEG-Vergütung
 - Insbesondere Refinanzierung der Anlage. Lange Laufzeiten und möglichst geringe Preisschwankungen sollen Projekt absichern
- Bei PPA nach Ablauf der EEG-Vergütung
 - Rentabler Weiterbetrieb der Anlage ohne Förderung

Abnehmer

- Langfristige, preisstabile Belieferung
- Marketingvorteile durch Nutzung „grüner Energie“

Investor/Bank

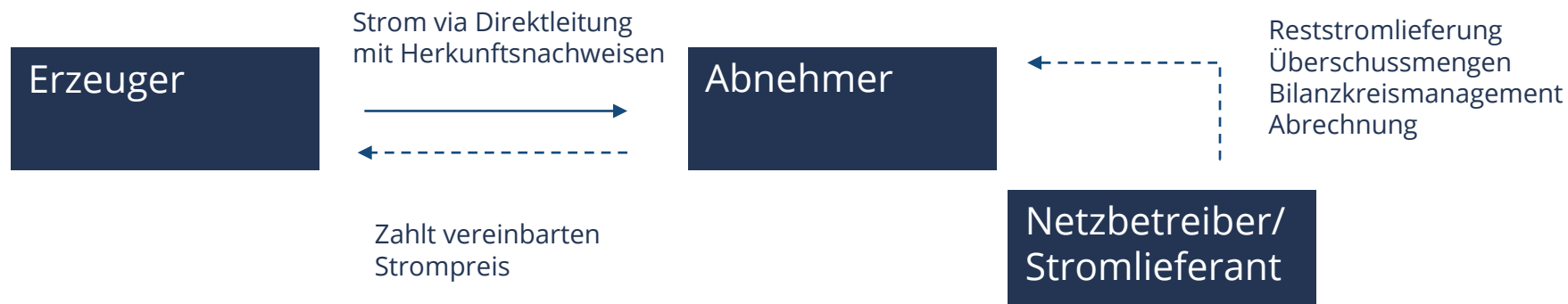
- Kalkulationssicherheit durch garantierte, langfristige Einnahmen des Parkbetreibers und dementsprechend sichere Rückzahlung der Darlehen

2.2 ... und das passende Werkzeug

- **Lange Laufzeiten** (vgl. nach EEG 20 Jahre, § 25 EEG 2023)
 - Ermöglichen langfristigen und stetigen Cashflow
 - Investitionskosten können amortisiert und Darlehen zurückgezahlt werden
- **Größtmögliche Kalkulationssicherheit** (Anstelle der gesetzl. Förderung)
 - Festpreisklauseln
 - Ggf. Preisanpassungsklauseln gegen Marktschwankungen
- **Vertragliche Risikoverteilung** (sog. Wirtschaftlichkeitsklauseln)
 - Änderung der wirtschaftlichen oder regulatorischen Gegebenheiten
 - Absicherung gegen fehlender Netzverfügbarkeit und Leistungsschwankungen
 - Versicherbarkeit, insb. von Finanzierungsschwankungen

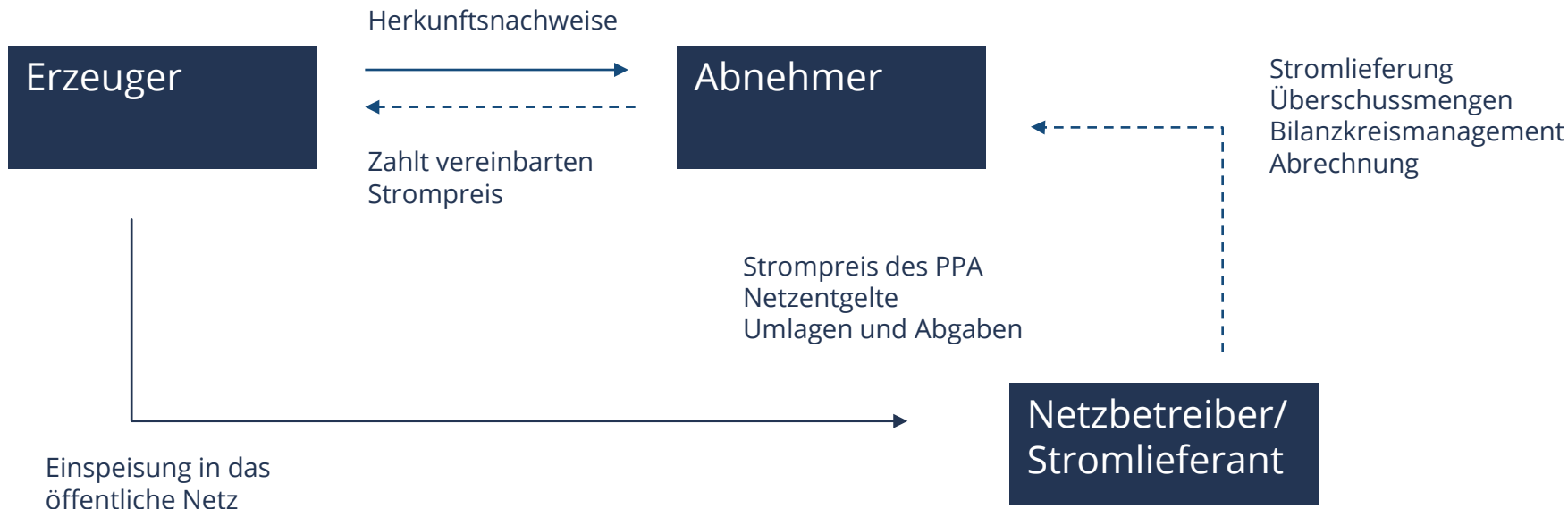
3. PPA-Konstruktionen „*On-Site-PPA*“

- unmittelbare physische Strombelieferung über Direktleitung und Erzeugungsanlage i.d.R. nahe oder bei der abnehmenden Fabrik
 - **keine** Nutzung eines öffentlichen Netzes
 - Nach § 12 EnFG Netzentgelte nur bei Entnahme des Stroms aus dem öffentlichen Netz (EEG-Umlage im Übrigen entfallen).
 - **Nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 StromPBG keine Abschöpfung von Überschusserlösen!**



3.1 PPA-Konstruktionen „Off-Site/Sleeved PPA“

- Erzeugungsanlagen und Abnehmer sind räumlich voneinander getrennt
- ermöglicht Belieferung mehrerer Abnehmer und idealen Standort für Erzeugungsanlagen
- Stromlieferung erfolgt über das Netz der allgemeinen Versorgung und Bilanzkreise

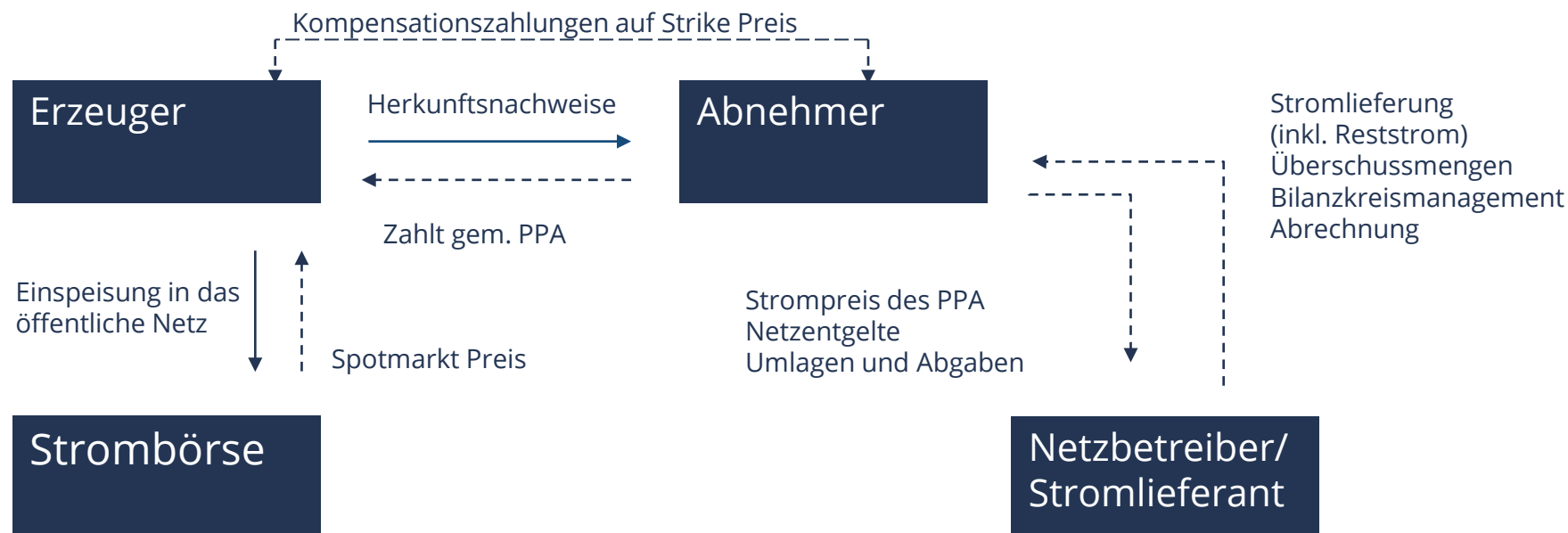


3.2 PPA-Konstruktionen „*Virtual PPA*“

- **rein finanzielle Abrede** zwischen Erzeuger und Abnehmer
- „*Contract for difference*“
 - Vertragspartner vereinbaren Festpreis (Strike-Preis) pro kWh
 - Veräußerung des Stroms an der Strombörse
 - liegt der Börsenpreis **unter** dem Strike-Preis, zahlt der Abnehmer an den Erzeuger die Differenz
 - liegt der Börsenpreis **über** dem Strike Preis, kehrt der Erzeuger den Mehrerlös an den Abnehmer aus
 - stabile Preise für den Erzeuger und **Abnehmer trägt das Marktrisiko**

3.3 PPA-Konstruktionen „Virtual PPA“

- wohl Finanzmarktprodukt i.S.d. § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 8 S. 4 Kreditwesengesetz (KWG)
- ermöglicht Spekulation mit Kursschwankungen, bedarf daher wohl Erlaubnis durch die BaFin, § 32 Abs. 1 KWG



III. Strombilanzkeismodell

1. Das System der Bilanzkreise

- Erzeugung von Strom im regionalen Kontext wird auf verschiedene Weise gefördert (Bürgerenergie i.S.v. § 3 Nr. 15 EEG)
- sofern der erzeugte Strom an Dritte und/oder unter Inanspruchnahme des öffentlichen Stromnetzes geliefert wird, entstehen zahlreiche energiewirtschaftsrechtliche Pflichten (insb. nach dem EnWG)
- nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt Strom an Letztverbraucher zu liefern (§ 3 Nr. 18 EnWG)
- Entsprechende Erlaubnis muss beantragt werden und Belieferung angezeigt werden (§ 4 StromStG bzw. § 5 EnWG)
- Erforderlich sind Netznutzungsverträge § 20 Abs. 1b EnWG und Bilanzkreisverträge (§ 4 StromNZV)

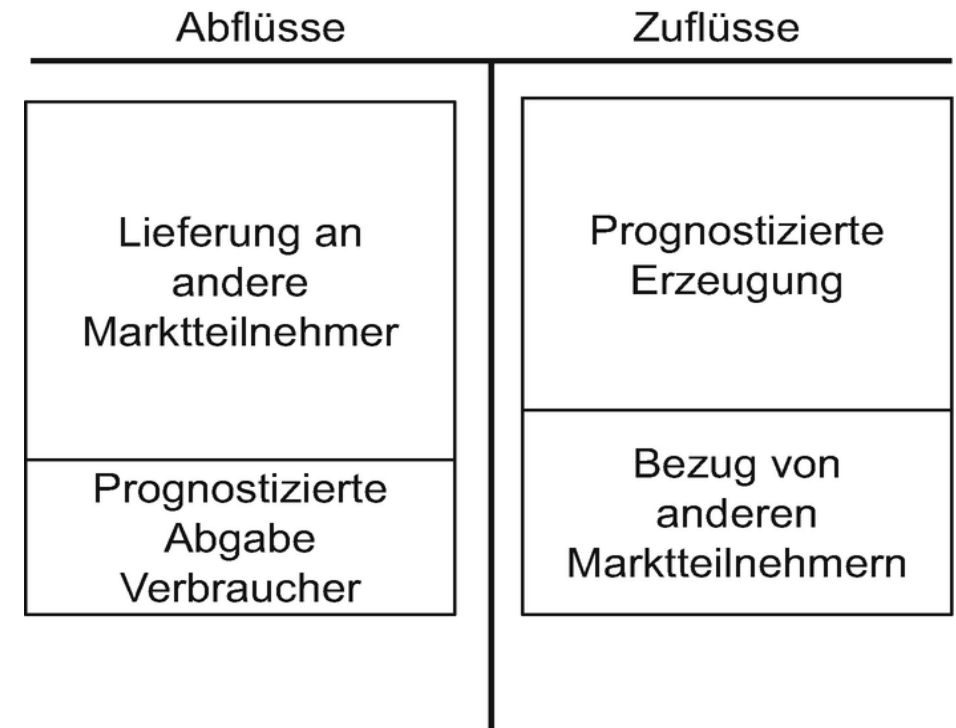
1.1 Das System der Bilanzkreise

- „Bilanzkreise“ sind **Energiemengenkonten** für die Abrechnung von Stromlieferungen innerhalb eines bestimmten Gebiets.
- Da physische Erzeugung und Verbrauch immer im Gleichgewicht sein müssen, muss dies auch für die Bilanzkreise gelten.
- Das Bilanzkreissystem folgt einem 15-Minuten-Takt, innerhalb dessen sich die Zuflüsse und Abflüsse in dem Bilanzkreis ausgleichen müssen.
- Ausgleichsenergie muss durch Zukauf oder Erzeugung durch den Bilanzkreisverantwortlichen beschafft werden.
- Der Bilanzkreisverantwortliche übernimmt die Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahmen eines Bilanzkreises.

Bautzen, 29.06.2023

www.maslaton.de

Bilanzkreis



© Wawer, T. (2022). Aufbau und Betrieb von Stromnetzen. In: Elektrizitätswirtschaft . Springer Gabler, Wiesbaden

9. Bautzener Energieforum

1.2 Das System der Bilanzkreise

- Bilanzkreismanagement übernimmt i.d.R. ein Dienstleister „Bilanzkreisverantwortlicher“
- beim Betrieb von EEG-Anlagen häufig zugleich der Direktvermarktungsunternehmer i.S.v. § 3 Nr. 17 EEG
- Einzelheiten zu den Abläufen in den Marktprozessen für erzeugende Marktlokationen (Strom) (MPES) der Bundesnetzagentur geregelt

2. Strombilanzkreismodell

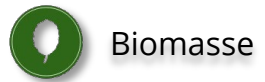
- **Strombilanzkreismodell:** im Bereich der erneuerbaren Energien über die Bildung von Bilanzkreisen die Nutzung von selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien durch Kommunen und Unternehmen
- überschüssiger Strom aus eigenen kommunalen Anlagen wird nicht mehr ins öffentliche Netz eingespeist, sondern dient **bilanziell** zur Versorgung von (kommunalen) Liegenschaften ohne eigene Erzeugungsanlagen
- Erzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen in einem Bilanzkreis
- keine Verlegung von Leitungen von der Anlage zum Verbraucher, sondern bloß Bildung von Bilanzkreisen
- Erfassung im Viertelstundentakt und dann Abrechnung

2. Strombilanzkreismodell

- Zusammenarbeit mit Energieversorger / Netzbetreiber notwendig als Bilanzkreisverantwortlichen und/oder Abrechnungsdienstleister
- Kaufmännische Zuweisung und Abrechnung der eigenerzeugten Strommengen durch Energieversorger
- Vergleich zwischen Einsparung an Stromkauf und Einbußen bei Einspeisevergütung / Marktprämie
- Interessant insbesondere bei bestehenden Anlagen zur Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung
- Hindernis der EEG-Umlageprivilegierung nur in unmittelbarer räumlicher Nähe entfallen

2. Strombilanzkreismodell

- **Vorteil:**
 - weniger Stromzukauf notwendig, der mehr kosten kann als Einspeisevergütung oder Marktprämie ist
 - Nutzung der selbst erzeugten Energie in der Kommune bzw. im Unternehmen auch durch nicht angeschlossene Verbrauchsanlagen
 - Akzeptanzsteigerung für erneuerbare Energien
 - Stromsteuerbefreiung möglich



Biomasse



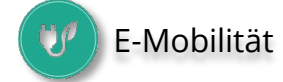
Windenergie



Photovoltaik



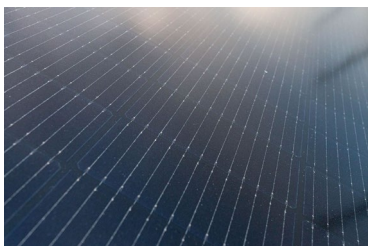
Energierrecht



E-Mobilität



Luftverkehr



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Ingolf Sonntag
Rechtsanwalt